

Zum Wert der Rechtsstaatlichkeit an der EU-Außengrenze

Stellungnahme von Margit Ammer, Monika Mayrhofer und Adel-Naim Reyhani

für das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, 11.03.2020

Bundespräsident Van der Bellen hat im Zuge der Regierungskrise 2019 mehrmals die Schönheit und Eleganz der österreichischen Verfassung gelobt, die nicht zuletzt auch in turbulenten Zeiten einen Weg des Handelns vorgebe. Damit verweist er auf die Rechtsstaatlichkeit, die nicht nur ein Grundprinzip der österreichischen Verfassung darstellt, sondern auch im EU-Primärrecht sowie in der Satzung des Europarates verankert ist. Demgemäß soll staatliches Handeln immer nur auf Basis des festgelegten rechtlichen Rahmens erfolgen. Sowohl innerhalb eines Staates als auch zwischen Staaten werden Regeln verbindlich vereinbart, nach denen jede und jeder Einzelne behandelt werden muss – sprich, wir einigen uns darauf, welche Rechte jedem Menschen zukommen. Die Schönheit dieses Prinzips drückt sich dann vor allem darin aus, dass Menschen – und zwar alle Menschen – vor willkürlicher Behandlung geschützt werden. Dies gilt besonders auch in Krisenzeiten, in denen populistische und nationalistische Stimmungen sowie tatsächliche oder vermeintliche Bedrohungen eine große Verlockung darstellen, gegen die festgelegten Regeln zu verstoßen.

Dieser „Verlockung“ wird an der griechisch-türkischen Grenze nachgegeben. Die derzeitige Situation dort ist hinlänglich bekannt. Ebenso jene auf den griechischen Inseln, wo zehntausende Menschen unter unmenschlichen Bedingungen auf ein Asylverfahren warten. Wie jüngst bekannt wurde, gibt es zudem Fälle von Isolationshaft an einem geheimen außergerichtlichen Ort, von wo aus Personen ohne ordnungsgemäße Verfahren in die Türkei abgeschoben werden.¹

Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) lautet: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“ Diese Formulierung, die sich auch in der Grundrechtecharta der EU findet, bildet ein Mindestmaß an Menschenwürde ab, das jeder und jedem von uns zukommen soll. Und das unabhängig davon, was Personen davor getan haben, ob sie reguläre oder irregulär eingereist sind, oder welchen rechtlichen Status sie haben.

Im Kontext von Flucht- bzw. Migrationsbewegungen drückt sich dieses Verbot unter anderem im Prinzip des *non-refoulement* aus. Eine Rückführung in einen anderen Staat ist immer dann rechtswidrig, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass die Person dort unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder gar gefoltert wird. Und das Bestehen eines solchen Risikos muss im Einzelfall beurteilt werden. Diesen Grundsatz hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wiederholt bestätigt und – entgegen anderslautender Behauptungen –

¹ The New York Times, ‘We Are Like Animals’: Inside Greece’s Secret Site for Migrants, 10. März 2020, <https://www.nytimes.com/2020/03/10/world/europe/greece-migrants-secret-site.html> (11.03.2020).

auch jüngst im viel diskutierten Urteil *ND und NT gegen Spanien* nicht angetastet.² Die EU-Grundrechtecharta, die EU-Primärrecht darstellt, enthält ebenfalls das *non-refoulement*-Prinzip, genauso wie ein Verbot der Kollektivausweisung (Artikel 19) und ein Recht auf Asyl (Artikel 18). Das sekundäre Asylrecht in der EU – konkret die Asylverfahrensrichtlinie und die Dublin-Verordnung –, das auf den Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention fußt, verpflichtet zudem zur Prüfung von Asylanträgen, einschließlich jenen, die an der Grenze gestellt werden.³

Vor diesem Hintergrund erweist sich die Praxis der „push-backs“ Richtung Türkei als offenkundig sowohl völkerrechts- als auch unionsrechtswidrig. Griechenland hat bereits Menschen an der Grenze gewaltsam zurückgewiesen und auch verfügt, dass für einen Monat keine Asylanträge angenommen werden. Zwar sind Staaten berechtigt, ihre Grenzen zu kontrollieren, darum geht es bei der aktuellen Kritik an Griechenland aber gerade nicht. Denn eine Zurückweisung ohne die Ermöglichung der Prüfung des Einzelfalls ist unzulässig. Das Verbot der Folter sowie der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung steht zudem der derzeitigen Behandlung von Flüchtlingen auf griechischen Inseln klar entgegen. Damit geht auch eine Verletzung der EU-Aufnahmerichtlinie einher, die die Mindestanforderungen an Aufnahmebedingungen für Asylsuchende genauer formuliert.

Wenig wird von Seiten der EU und ihrer Mitgliedstaaten – allesamt auch Europaratmitglieder – unternommen, um diese Rechtswidrigkeiten zu verurteilen oder Maßnahmen zu setzen, um Rechtskonformität herzustellen. Nicht nur erfolgt die Unterstützung an Griechenland aktuell vornehmlich zur Sicherung der Grenze, sondern darüber hinaus wird der Schutz von Flüchtlingen auf ein humanitäres Problem reduziert. Ihre Rechtsposition und damit das rechtsstaatliche Prinzip werden im öffentlichen Diskurs und in der politischen Praxis verdrängt.

Warum stellt dies ein Problem für uns alle dar?

Die willkürliche Nichteinhaltung von Normen – insbesondere von so wichtigen menschenrechtlichen Garantien – missachtet einen Grundbaustein unserer Gesellschaft. Krisen und Bedrohungsszenarien verändern sich. Die Rechte jener, die sich heute noch auf der sicheren Seite wähnen, können in einem anderen Krisenszenario in Frage gestellt werden. Daher ist die Wahrung der Rechte der Menschen an der türkisch-griechischen Grenze und auf den griechischen Inseln – und damit die Wahrung des rechtsstaatlichen Prinzips – ein gesamtgesellschaftliches Anliegen.

² Siehe zuletzt EGMR, *Ilias und Ahmed v. Ungarn*, 47287/15, 21. November 2019, Z 141.

³ Siehe Artikel 3 Abs 1 Asylverfahrensrichtlinie sowie Artikel 3 Abs 1 Dublin-III-Verordnung.